

Sicherstellung

Die Sicherstellung gem. §§ 38 f. ASOG enthält die Elemente der hoheitlichen Besitzbegründung und Besitzausübung (Verwahrung). Dieses öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis ist ein **Obhutsverhältnis** mit einer gewissen Dauer.

Materielle Anforderungen:

§ 38 Nr. 1 ASOG: Sicherstellung zum Zwecke der Gefahrenabwehr („Sicherheitssicherstellung“).

§ 38 Nr. 2 ASOG: Schutz des Eigentümers oder Besitzers („Schutzsicherstellung“).

§ 38 Nr. 3 ASOG: Besitz festgehaltener Personen.

Abschleppen eines PKW als Sicherstellung?

Die herrschende Lehre differenziert: Soll das Fahrzeug auf einen von der Polizei eingerichteten Verwahrparkplatz gebracht werden, liegt eine Sicherstellung vor; wird das Fahrzeug nur versetzt (Verbringung auf einen öffentlichen Parkplatz), scheidet eine Sicherstellung aus. In Betracht kommt in diesem Fall eine **Ersatzvornahme** i.S.v. § 10 VwVG oder die **unmittelbare Ausführung** einer polizeilichen Maßnahme i.S.v. § 15 ASOG.